

gesetztem Punkte schwarz, und darunter sodann roth ‚und Stadt-Buch‘ zu erkennen. v. Lassberg Nr. 183. Homeyer Nr. 696. Rockinger in N S. 267—270.

Auf ein alphabetisch eingerichtetes Inhaltsverzeichnis mit jedesmaliger Beifügung der betreffenden Folien des Textes folgt unser Landrecht in 208 Artikeln auf 90 von der ursprünglichen Hand oben je in der Mitte der Vorderseite schwarz bezeichneten Blättern in Lagen von abwechselnd fünf und sechs Bogen.

Das Verhältniss seiner Artikel zum Drucke LZ ist bei Rockinger a. a. O. S. 271—281—284—296 ersichtlich.

[Der kurpfälzische Vicekanzler Johann Friedrich Wohlfart zu Hanau besass früher die] Nr. 120.

[Der Basler Bürger Johann Konrad Wohlleb schenkte dem Simon Gerfalk im Jahre 1566 die] Nr. 19.

[Dem Martin Wolf gehörte im Jahre 1519 die] Nr. 74.

426.

Fürstl. Waldburg-Wolfegg-Waldsee'sche Bibliothek zu Wolfegg. Auf Papier in Folio zweispartig im Jahre 1459 gefertigt, in Holzdeckel mit rothem Lederüberzuge gebunden.

Auf das Buch der Könige alter Ehe und den ‚Pawm der sipsal vnd freundschaft‘ wie den ‚Pawm der nifttschaft‘ folgt ‚des heiligen kuniges Karels lantrecht puch vnd kayserliche recht ganntz vnd gerecht vnd gut bewärt‘ und ‚des heiligen Kaiser Karels lehen recht puch gerecht vnd gantz‘ in der Gestalt der Nr. 405 und ihrer Verwandten mit den sieben sogenannten gemeinen Artikeln — vgl. Rockinger K — und weiteren Reichsgesetzen und anderen Rechtsbestimmungen, worüber Prof. Dr. Mandry in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte V S. 393—309 zu vergleichen.

427.

Fürstl. Waldburg-Wolfegg-Waldsee'sche Bibliothek zu Wolfegg, B 848, auf Papier zweispartig mit rothen Ueberschriften der Artikel und rothen Anfangsbuchstaben derselben im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts gefertigt, nach Ein-